

Neuerungen im KfW-Energieeffizienzprogramm Produktionsanlagen/prozesse (292, 293)

Düsseldorf, 6. Dezember 2016

Aufgrund der Entscheidung der EU-Kommission, dass die Förderung nach dem neuen Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWK-Gesetz) eine Beihilfe darstellt, können ab jetzt KWK-Anlagen, die für das gleiche Vorhaben eine Förderung nach dem KWK-Gesetz erhalten, in dem KfW-Energieeffizienzprogramm Produktion nur noch mit der beihilfefreien Variante gefördert werden. Bislang galt dies ausschließlich für die gleichzeitige Förderung von Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Ergänzend wurde der bereitstellungsprovisionsfreie Zeitraum von 12 Monaten und 2 Bankarbeitstagen auch für Anträge, die im Jahr 2017 gestellt werden, gewährt. Ursprünglich war diese Möglichkeit nur bis Ende diesen Jahres vorgesehen. Die Verlängerung des bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums ist bis zum 31.12.2017 befristet.

Kontakt

Hans-Peter Mantsch • Telefon: +49 211 8221-4188 • E-Mail: hans-peter.mantsch@ikb.de